

# Maximilian IX Ferdinand

von Gottes genaden/ Er-  
welter Römischer Kayser/ zu al-  
len zeiten Merer des Reichs/ in  
Germanien/ zu Hungern/ Be-  
haim/ Dalmatien/ Croatien vñ

Sclauonien/ ꝛ. Rhtnig. Infant in Hispanien/ Erzhert-  
zog zu Osterreich/ Herzog zu Burgundi/ zu Brabant/  
zu Steyr/ zu Khärnten/ zu Crain/ zu Lützelburg/ zu Wir-  
temberg/ Ober vñnd Nider Schlesien/ Fürst zu Schwa-  
ben/ Marggraue des Heiligen Römischen Reichs/ zu  
Burgaw/ zu Märhern/ Ober vñnd Nider Lausnitz/ Ge-  
fürster Graf zu Habsburg/ zu Tyrol/ zu Pfirt/ zu Kyburg/  
vñnd zu Görz/ ꝛ. Landtgrau in Elßß/ Herr auff der  
Windischen March/ zu Portenaw vñnd zu Salins/ ꝛ.  
Empieten allen vñnd yeden Unserer Nider/ Ober vñnd  
vorder Osterreichischen Erbländer/ Vnderthonen/ Geis-  
tlichen vñnd Weltlichen/ Prelaten/ Grauen/ Freyen/ Herrn/  
Rittern/ Knechten/ Landthauptleuten/ Landmarschal-  
chen/ Hauptleuten/ Landtvögten/ Bisthumben/ Vögten/  
Pflegeren/ Verwesern/ Amptleuten/ Schultheissen/ Bur-  
germaistern/ Richtern/ Khäten/ Burgern/ Gemeinden/  
vñnd sonst allen andern Unseren vñnderthonen vñnd ge-  
trewen/ in was Bierden/ Stands oder Wesens die sein/  
Unser gnad vñnd alles guts. Nachdem auff vilfaltige  
Tractation vñnd handlungen/ so hievor im Heilige Reich  
bey etlichen Reichs vñnd sonderbaren angestellten tagen  
der Münz sachen halben/ dieselbig in ein gewisse Ord-  
nung zubringen/ lehlich ein Edict/ so solche Münz Ord-  
nung in sich begriffen/ angestellt. Vñnd aber dasselbig ent-

# Kaisers Ferdinandi

lich vnd schließlich nit verglichen. Derwegen auff bel-  
den des Fünffvndfünffzigisten zu Augspurg / vnd St-  
benvndfünffzigisten Jare / zu Regenspurg gehaltenen  
Reichstagen / diser Artickel in fernere berathschlagung  
gezogen / Aber nedes mals auch verhinderung eingefal-  
len / dardurch die erledigung dessen / iren fůrgang nicht  
erlangen mögen. Vnd letztlich in Vnsrem zu Regenspurg  
auffgerichtem Reichs Abschied / derhalben abermals ein  
sondere verordnung auß den Stenden gen Spener an-  
gesetzt vnd fůrgenommen / dises Hochwichtig werck mit  
zeitigem Rhat ferner zubedencken. Dergestalt was die  
Verordneten sich darüber mit Vnsrem Commissarien  
vergleichen vnd verabschieden würden / dasselbig auff  
volgender gemeiner Reichs versammlung Proponirt / für-  
bracht / vnd die ganz Handlung auch weyter betwogen /  
vnd endtlich darüber geschlossen werden solt.

**D**ennach Vns dann / auch Churfürsten / Fürsten /  
Stenden / vñ der abwesenden Rāthen / Pottschaften /  
vnd Gesandten insz gemein auff gegenwertigem Reichs-  
tag die angeregt zu Spener gepflogen Berathschlagung  
vnd verabschiedung / fürbracht / Haben Wir Vns mit  
Iren des ganzen handels widerumb erinnert / vnd wes  
hievor deswegen verfast vnd begriffen / von newem erse-  
hen / in weitere embsige Berathschlagung gezogen / vnd  
nach vilfaltigen angewendten mühe vnd fleiß / Vns ei-  
ner gemeiner durchgehender Mānkordnung / wie die hin-  
furo im ganzen Reich Teutscher Nation / vnd Vnsrem  
Erblichen Fürstenthumben vnd Landen / von menigleich  
gehalten werden sol / vereyniget / endtlich verglichen / vnd  
endtgeschlossen /

# neue Münz Ordnung. II

entschlossen / auff maß vnd gestalt / wie hernach volgt.

**N**emlich / Das ein gemeine Reichs Münz in namen /  
Stück / vnd gehalt / auff ein fein marcck Silbers Cöln-  
nischs gewichts / gesetzt vnd außgethailt werden sol. Wel-  
ches Cölnisch gewicht / Wir / Vnsern Erblichen Fürsten-  
thumben vnd Landen / zu mererm verstandt vnd bericht /  
mit dem Wiennischen gewicht / angentlich vergleichen  
vnd beyde gewicht / mit Frem außbringen / nachuolgen-  
der gestalt setzen lassen.

**I**hm ersten / Ein stuck das ain Reichs gulden oder  
Sechzig Kreuzer gelten / sollen auff die Cölnisch  
Marck gehen / Zehendhalb stuck / vnd fein halten / Bierze-  
hen Loth / Sechzehen Grien / wirdt die Cölnisch fein marcck  
außgebracht omb Zehen gulden / Drenzehendhalb kreuz-  
er / vnd Fünff ein hundert vnd vier vnd dreissig thail  
eines Kreuzers / Diser Reichs guldiner / gehen auff die  
Wiennisch Marck Eilff vñ zwey fünff thail aines stuck /  
wirdt die Wiener fein Marck außbracht omb Zwelff  
gulden / Fünffzehen kreutzer / vnd Dren siben vnd sechzig  
thail eines Kreuzers / Solliche stuck sollen durch das  
Reich ein reichs Guldener genant werden.

**I**hm andern / Zwen stuck / die ein Reichs gulden / vnd  
derselben stuck eins Dreissig Kreuzer gelten / sollen  
auff die Cölnisch Marck gehen / Neunzehen stuck / vnd  
A iij fein

## Kaisers Ferdinandi

fein halten Vierzehen Loth/Sechzehen Bren/wirdt die fein Marck außgebracht/wie hieoben gemelt/Diser halb guldener / gehen auff die Wiennisch Marck Zway vund zwainzig vund Vier fünff thail aines stuckhs/wirdt die Wiener fein Marck außbracht / wie auch hievor steht/Solliche stuck sollen durch das Reich / halb Reichs gulden genant werden.

**I**nm dritten / Sechs stuck die ein Reichs gulden oder Sechzigkreuzer/vnd derselben stuck eins Zehentkreuzer gelten/sollen auff die Eölnisch Marck gehen / Siben vnd funffzig stuck / vund fein halten / Vierzehen Loth/Sechzehen Bren/wirdt die fein Marck außgebracht/wie hieoben gesetzt / Diser stuck gehen auff die Wiennische Marck Acht vnd sechzig Zway fünff thail aines stuckhs / wirdt die fein Marck / wie hievor steht außbracht / Solliche stuck sollen durch das Reich Zehentkreuzerer genant werden.

**I**nm vierdten / Zwölff stuck die ein Reichs gulden oder Sechzig kreuzer / vnd derselben stuck eins Fünff kreuzer gelten/sollen auff die Eölnisch Marck gehen / ein Hundert vnd Vierzehen stuck/vnd fein halten Vierzehen Loth/Sechzehen Bren / wirdt die fein Marck außgebracht / wie hievor gemeldt / Diser stuck gehen auff die Wiennisch Marck Hundert vnd sechs vnd dreissig / vnd Vier fünff thail eines stuckhs / wirdt die Wiener fein Marck außbracht/wie oben gemelt/Solliche stuck sollen durch das Reich/fünffkreuzerer genandt werden.

Zum

## neue Münz Ordnung. III

**I**m fünfften / Vierundzwainzig stuck / die ein Reichs gulden / oder Sechzig kreuzer / vnd derselbe stuck eins Dritthalben kreuzer geltē / sollen auff die Cölnisch Marck gehen Hundert vnd vierundzwainzig stuck / vnd sein halten / Acht Loth / wirdt die fein Marck außgebracht vmb Zehen gulden / vnd Zwainzig kreuzer / Diser Dritthalben kreuzerer gehen auff die Wiennisch Marck / Hundert vnd Acht vnd vierzig / vnd Vier fünff thail eines stuckes / wirdt die Wiener fein Marck außbracht / vmb Zwelff gulden / Vierundzwaintzig kreuzer / Solliche stuck sollen durch das Reich Dritthalb kreuzerer genant werden.

**I**m sechsten / Dreissig stuck / die ein Reichs gulden oder Sechzig kreuzer / vnd derselben stuck eins Zwen kreuzer gelten / Sollen auff die Cölnisch Marck gehē ein Hundert Fünff vnd funffzig vnd ein halb stuck / vnd sein halten / Acht Loth / wirdt die fein Marck außgebracht vmb Zehen gulden / Zwenundzwaintzig kreuzer / Diser Zwen kreuzerer gehen auff die Wiennisch Marck ain Hundert Sechs vnd achtzig ein halbs stuck / vnd ein Fünff thail eines kreuzers / wirdt die Wiener fein Marck außbracht vmb Zwelff gulden / Sechsundzwaintzig kreuzer / ein phenning vnd drey fünff thail eins phennings / Solliche stuck sollen durch das Reich / Zwen kreuzerer genant werden.

**I**m / Sibenden / Sechtzig stuck / die ein Reichs gulden vnd derselben stuck eins / ein kreuzer gelten / Sol-  
len

# Kaisers Ferdinandi

len auff die Cölnisch Marck gehen / Zwen hundert / Dren  
vnd vierzig / vnd ein halb stuck / vnd fein halten / Sechs  
Loth / Vier Grien / wirdt die fein Marck außgebracht vmb  
Zehen gulden / Sechs vnd zwainzig kreutzer / vnd ein Si-  
ben thail eines kreutzers / Diser kreutzer gehen auff die  
Wiennisch Marck / Zwan hundert zwan vnd neuntzig  
stuck / vnd ein Fünff thail eines stuckhs / wirdt die Wien-  
ner fein Marck außbracht / vmb Zwelff gulden / Ein vnd  
Dreissig kreutzer / vnd Drenzehen Fünff vnd dreissig thail  
aines Kreutzers / Solliche stuck sollen durch das Reich  
Kreutzerer genandt werden.

**W**E aber vorgestellte sorten oder stuck / der Münzen  
in irem Zirckel / Circumferentz / Breit / Grösse / Klei-  
ne / dem Gepreg / Umschrifft vnd Jarzal / außberait wer-  
den sollen / Wirdt hieundten bey Ende dises Vnsers E-  
dicts außstruckenlich angezaigt.

**D**E hetzgemelten Vnsere vnd des Reichs gemeine  
Münzen / sollen also von meniglichem in Vnsern  
Erbthünigreichen vnd Landen / in Kauffen vnd verkauf-  
fen / vnd sonst in bezallung bisz auff den ein Kreutzerer  
includiue für werschafft / wie obsteht / außgegeben vnd ge-  
nomen werden / Doch was vnter den Fünff kreutzerern /  
sol niemant verbunden sein / solch er Münzen ober Fünff  
vnd zwainzig Gulden in bezallung vnd für werschafft  
zunemen. Aber was hievor auff Goldt getheidingt vnd  
verschriben ist / dergleichen was hinfuro in Golt verschri-  
ben

# neue M<sup>ün</sup>z Ordnung. III

ben vnd dermassen pacificirt / vnd angedingt wirdt sampt andern bezallungen / so nach Alter gewonheit mit Gold bezalt sein worden / denen sol hienut nichts benomen / sonder in allweg vorbehalten sein.

**E**s seindt auch auff etlicher sonderer Reichs Stende anhalten / hernach folgende M<sup>ün</sup>tz sorten zu M<sup>ün</sup>tzten zugelassen / Doch das derselben kleinen M<sup>ün</sup>tzten / mehr nicht / gemacht werden / dann der man in derselben Landts arten / neben den grossen Stucken zur notturfft nit entrathen mag.

**K**<sup>ön</sup>iglich / ein Reichs Groschen / deren ein vnd zwainzig stück / Sechtzig kreutzer gelte / sollen auff die Cölnisch Marck gehen Hundert vnd Neundthalb stück / vnd sein halten / Acht Loth / wirdt die fein Marck außgebracht vmb Zehen gulden / vnd Zwainzig kreutzer.

**I**m andern / Wirtzberger / Wirttemberger vnd B<sup>ä</sup>dischs schilling / deren Acht vnd Zwainzig / Sechtzig kreutzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marck gehen ein Hundert / Viertzig fünff stück / vnd an seinem halten / Acht Loth / wirdt die fein Marck außgebracht vmb Zehen Gulden / vnd ein vnd zwainzig kreutzer / vnd Dren siben thail eines kreutzers.

# Kaysers Ferdinandi

**I**m dritten / Sündische schilling oder Sechßling / deren Acht vnd vierzig stück / Sechtzig kreutzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marek gehen / ein Hundert siben vnd achtzig vnd ein halb stück / vnnnd fein halten / Sechs Loth / Kompt auß der fein Marek / Zehen gulden / vnd Fünff vnd zwaintzig kreutzer.

**I**m vierdten / Einfach Kappen Fierer / deren Fünff vnd sibenzig stück / Sechtzig kreutzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marek gehen / zwan Hundert / Drey vnd neunzig vnd ein halb stück / vnnnd an feinem halten / Sechs Loth / wirdt die fein Marek außgebracht vmb Zehen gulden / Sechs vnd zwaintzig / vnd zwan Fünffzehn thail eines kreutzers.

**I**m fünfften / Gröschlin deren vier vnd achtzig stück / Sechtzig kreutzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marek gehen zwen Hundert Vier vnnnd sibenzig stück / vnd an feinem halten / Fünff Loth / wirdt die fein Marek außgebracht vmb Zehen gulden / Sechs vnd zwaintzig vnd zwen siben thail eines kreutzers.

**V**nd nachdem obuermelte Fünff Sorten nach dem kreutzer nicht zugebrauchen / so sol auff die ein seiten allein der Reichs Apffel / vnnnd auff die Drey größern sorte die vmbschrifft darumb / wie auff die kreutzer Münztz verordnet



# neue Münz Ordnung. <sup>V</sup>

verordnet/ vnd auff der andern Seiten des Müntzherm  
oder Standts Wappen / mit sampt seiner gewonlichen  
vmbſchrifft/ vnd der Jarzal / wo die am ſüglichſten zu-  
ſtellen / geſchlagen werden/ vnd dem Reichs Groschen  
ein vnd zwaintzig / dem Würtzberger / Wirtemberg  
vnd Badische ſchilling Acht vnd zwaintzig/ dem Sechsz-  
lin oder Sündiſche ſchilling/ Acht vnd viertzig/ dem ein-  
fachen Rappen vierer/ Fünff vnd ſibentzig/ vnd dem klei-  
nen Gröſchlin/ Vier vnd achtzig/ dem Reichs Apffel mit  
Ziffer einverleibt werden.

**N**Eben vorgeſetzten gemeinen Reichs vnd Landt-  
müntzen / ſollen vnd mögen auch Pfenning vnd  
Haller zu teglichem geprauch/ Doch one vberfluß nach  
eines neglichen Landts art/ wie ſy bißher im brauch ge-  
weſt / gemüntzt werden / wie die an Korn vnd Schrott  
hernach volgen/

## Nemblich/

**S**ölliche Pfenning / ſo man Eſch Fierer  
nennet / welcher drey Hundert / für Sechzig  
kreutzer gerechnet werden / ſollen auff ein Göl-  
niſch Marek gehē / Fünffhundert vnd Achtz-  
ehen ſtuck/ Vnd an ſeinem halten Dritthalb Loth. Kompt  
auß der feinen Marek Enff gulden / drey kreutzer. Diſer  
Eſch Fierer geen auff die Wienniſch Marek Sechs hun-  
dert vnd Ain vnd zwaintzig ſtuck/ vñ drey fünffthail ains  
ſtucks/ wirdet die Wiener ſein Marek außbracht / vmb  
Dreyzehen gulden/ Fünffzehen kreutzer/ Drey Fierer.

B ij Lübische

# Kaysers Ferdinandi

**L**übische Pfenning / deren zway Hundert Acht und achtzig / Sechtzig kreutzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marek gehen / Sechs hundert Vier und fünffzig stuck / vnd fein halten / Drey Loth / Sechs Gien / wirdt die fein Marek außgebracht vmb Zehen gulden / Vier und fünffzig kreutzer.

**F**ränkische Pfenning / welcher Zwen hundert / vnd Zwen und fünffzig / Sechtzig kreutzer thun / sollen auff die Cölnisch Marek gehen / Sechs hundert / Zway und achtzig stuck / vnd an feinē halten / Vier Loth. Kompt auß der feinen Marek Zehen gulden / Neun und viertzig kreutzer / vnd zwen Pfenning.

**D**sterreichische Pfenning / welcher Zway hundert und Viertzig / für Sechtzig kreutzer gerechnet werden / sollen auff die Cölnisch Marek gehen / Sechs hundert / Neun und viertzig stuck / vnd fein halten / Vier Loth. Kompt auß der feinen Marek / Zehen gulden / Neun und Viertzig kreutzer. Diser phenning / geen auff die Wiennisch Marek Sibenhundert vñ Acht vnd sibentzig stuck / vnd Vier fünffthail ains stuck / wirdet die Wiennisch Marek außbracht / vmb Zwölff gulden / Sibenvndfünffzig kreutzer / vnd ain fünffthail ains kreuzers.

**R**heinische / Bairische vnd Schwäbische Pfenning / welcher Zway hundert und Zehen / Sechtzig kreutzer

# neue Münz Ordnung. VI

tzer gelten/ sollen auff die Cölnisch Marek gehen/ Sechs  
hundert/ vnd Sechs vnd dreissig stuck / vnd fein halten /  
Vier Loth / Neun Gien. Kompt auß der feinen Marek/  
Zehen gulden/ Sechs vnd viertzig kreutzer.

**S**chwäbischen Hall vnd Costentzer Pfening/ wel-  
cher Hundert vnd Achtzig / Sechtzig kreutzer gel-  
ten / sollen auff die Cölnisch Marek gehen / Sechshun-  
dert vnd Zwan stuck / vñ fein halten / Fünff Loth / Kompt  
auß der feinen Marek / Zehen gulden / Zween vnd Vier-  
tzig kreutzer.

**W**ürtzberger/ Wirttemberger vnd Badnisch Pfen-  
ning / welcher Hundert vnd Acht vnd sechtzig /  
Sechtzig kreutzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marek  
gehn / Fünffhundert / Zwan vnd sechtzig stuck / vnd fein  
halten / Fünff Loth. Kompt auß der feinen Marek / Zehen  
gulden / Zwen vnd viertzig kreutzer / vnd Vier fünff thail  
eines Pfennings.

**R**appen Pfening/ welcher Hundert vnd Fünffzig/  
Sechtzig kreutzer gelten / sollen auff die Cölnische  
Marek gehen / Fünffhundert vnd Fünffzig stuck / vnd fein  
halten / Fünff Loth / Neun Gien. Kompt auß der feinen  
Marek / Zehen gulden / vnd Viertzig kreutzer.

# Kaysers Ferdinandi

**S**traßburger Pfening/welcher Hundert vñ zwain-  
tzig / Sechtzig kreutzer gelten / sollen auff die Göl-  
nisch Marc gehen/Vier hundert vnd Achtzig stuck / vnd  
fein halten / Sechs Loth. Kompt auß der feinen Marc/  
Zehen gulden/vnd Viertzig kreutzer.

**D**ie Pomerischen vnd Mechelburgischen Pfening/  
welcher Fünff hundert / Sechs vnd sibentzig / Sech-  
zig kreutzer gelten / mögen nach derselben Herrschaffen  
gelegenhantem gemüntzt / doch das die weiter nit/dann  
in denselben Landen / wie hierunden ferier fürsehung  
beschicht / genommen werden / dergestalt / das die fein  
Marc vber Eylff Gulden / vnd Funffzehen Kreutzer/  
den Gulden zu Sechtzig kreutzern gerechnet / nicht auß-  
gebracht werde.

**H**erauff / Sehen / Ordnen vñnd wollen Wir / von  
Lanndtsfürstlicher macht / wissentlich in krafft dis  
Edicts / das hinfurter in allen Vnsern Osterreichischen  
Landen/kainer/der Münzens freyheit vnd gerechtigkeit  
hat / Hoch oder Nidern Standts / anliche andere Sor-  
ten oder Stuck der Münzen / klein oder groß / ob die  
gleich zuvor in Vnsern Osterreichischen Landden zu  
Münzen gebreuchig gewesen / Dann wie die hieoben  
in disem Vnsern Edict/bemeldet / benant / vnd außstru-  
ckenlich fürgestellt / Münzen / Schlagen / machen oder  
an stat ainicher bezallung außgehen lassen solle/bey ver-  
meydung

# neue Münz Ordnung. VII

mendung Unser schwären vngnadt / vnd darzu einer  
Welt peen / Nemlich Funffzig Marc Löttigs Golds / die  
ein yeder / so oft Er freuentlich hiewider handeln wür-  
de / in Unser Camer / vnnachleslich zubezallen / verfallen  
sein solle.

**W**ir ordnen / setzen vnd wollen auch / hiemit von  
obberürter Unserer Landtsfürslicher macht / al-  
len vnd yeden / so Münzens freyhaitten vnd gerechtig-  
kaitten haben / Ernstlich gebietend / das Ey Ir fleysig  
auffsehens haben / das in allen den mindern Sortten /  
vnter den Finff kreuzern / bis auff die Pfenning vnd  
Heller / dise beschaidenhait in allen Unsern Osterreichi-  
schen Landen / Obrikgaitten vnd Gepieten / durch auß  
gehalten / damit die nit geheufft / vnd die andern höhern  
Münzen dardurch in auffsteygen gebracht werden.

**E**s sol auch niemandt in annicher grossen bezallung  
wenig oder vil Teutscher Pfenning / wider seinen  
willen zunemen / schuldig sein.

**W**o aber hiewider gehandelt / vnd die angeregten  
kleinen Münzen sich hauffen würden / alsdamm  
sollen Unsere nachgesetzten Obrikgaitten / aines yeden  
orts / darinn sich solches zutregt / denselben Münzma-  
stern / die solche kleine Münzen schlagen / durch auß / sol-  
che klei-

# Kaysers Ferdinandi

die kleine Münzen/ weiter zuschlagen / vnd nach jedes Orts notturfft vnd gelegenheit / ein zeitlang bey namhaften Peenen verpieten / auch mit allem ernst darob halten.

**N**achdem aber die Silberin Münzen / so bis auff diese zeit / vnd vnser angefekt newe ordnung geschlagen / im brauch vnd gangbar gewesen / auch noch seindt / als Thaler / vnd andere / ohne mercklichen nachthail / aller vnserer Vnderthonen hohes vnd nidern Standts / nit khänden so bald abgeschafft oder außgetilgt werden. So haben Wir auff vorgehende vnd im Ainundfünffzigsten Jar gehaltene Probation / den Thalern / vnd andern Silberin Münzen / wie die befunden / vnd dero halben vnderschiedlicher bericht darauff einkhomen / so vil müglich gewesen / ain Valuation nach irem werth gegen Vnser newen Reichs Münz setzen lassen.

**S**odnen vnd wollen hierauff / das hinfürter vnd als baldt nach publicierung dises Vnser Edicts / die Thaler / so bis hero im Reich Teutscher Nation / vnd vnsern Khünigreichen vnd Landen außgangen / neben obbestimpter vnser newen Münz für achtvndsechzig Khreutzer / gegeben vnd genomen werden.

**D**arzu sollen auch alle Münzen / so von Silber auff die vorige newe auffgerichtete Münz ordnung von dem

# neue Münz Ordnung. VIII

dem ein und fünfzigste jar bisz daher im heyn. Reich vnd  
Vnsern Erbthünigreichen vnd Landen gemünzt wor-  
den / als die ganzen Reichs güldiner auff zwen vnd si-  
benzig Kreuzer / der halb auff sechs vnd dreissig Kreuz-  
er / vnd also alle andere Münzen / so durch die Reichs  
Stende der ordnung gemess geschlagen / vns vnd neben  
der ezigen Vnserer / vnd alles Reichs neuen Münz /  
so lang sie vorhanden / für werschafft auch genomen / doch  
das hinfüro derselben keine mehr geschlagen werden.

**A**ber folgende Thaler / als nemblich Albrechts Gra-  
uen zu Mansfeldt / welche derselbig allein in seinem  
namen münzen lassen / vñ haben auff einer seiten ein rey-  
tenden Sanct Georgen mit der vmbchrift: MON.  
ARG. CO. DO. ALBERT. DE MANSFELD.  
Auff der andern seitten das Mansfeldisch wappen / mit  
der vmbchrift: ALBERTVS CO. ET DO. IN  
MANSFELD.

**H**erkzog Albrechts von Meckelburg / auff der einen  
seiten drey helm / darunter ein zettel / darin die schrift:  
MON. NOVA GADEBVSS. Auff der andern seit-  
ten / die fünf Meckelburgische Wappen in einem kreutz /  
daruber ein zettel / in demselben A. H. Z. M.

**H**alb Meckelburgische Thaler / seindt an gebreg den  
sechgeschriebenen ganzen gleich.

**S** Meckel-

# Kaysers Ferdinandi

**M**echelburgische Diter / oder Viertel von Thalern / haben auff der einen seiten ein Herzogen Brustbild mit blossen haupt / vnd ombschrifft: ALBERT. G. DVX. B. MEGA. H. POLEG. Auff der andern seitten vier Wappen in einem creutz vnd in der mitte des creutz ein Schilt one ombschrifft.

**W**uerttembergische Thaler / haben auff der einen seiten ein Herzogen Brustbild / ombschrifft: D. G. VL. DVX WIRT. ET. TECK. CO. MON. BELL. Auff der andern seitten das Wirtembergischs wappen / ombschrifft: DA GLORIAM DEO OMNIPOTENTI.

**S**ittisch Thaler / haben auff der einen seitten ein Keltenden Sanct Georgen in seinem Kurisz / haltend in der rechten handt ein Sper oder Schwerdt / Auff der andern seitten die Osterreichischs vnd Habsburgischs Wappen / quartirt / mit der ombschrifft: GEORGIUS AB AVSTRIA DEI GRATIA EPS. LEODI. DVX BVLL. CO. LOSS.

**D**er Statt Hildesheim Thaler auff der ein seiten ein Marienbildt in der Sonnen / stehendt auff einem halben Monschein / Ist die ombschrifft: MARIA MATER DOMINI. Auff der andern seiten / ein Schilt oberzwerch abgetheilt / das vnder theil quar-



# neue Münz Ordnung. IX

quartierungs weise/in vier theil getheilt/vnnd im obern ein vordertheil aines Adlers mit einem kopff vnd außgepraiten flügeln/ober dem Schilt ein H. vmb schrifft: DA PACEM DOMINE CIVITATI HILDESE.

**B**randenburgischs Marchischs Viertel oder Quarter haben auff der ein seiten ein Brustbildt/ mit einem Scepter/vmb schrifft / IOAC. PRINC. ELEC. MARCH. BRAND. Auff der andern seiten die Brandenburgischen wappen/vmb schrifft: MONE, NOV. ARG. PRIN, ELECTO, BR.

## Sollen hinfuro in bezalungen nit genommen werden.

**D**amit aber der gemein arm Man hiedurch nit zu hoch beschwerdt/so solle ein jede Obrigkeit vom iren vnnderthonen die obgesetzten Thaler/vnd nemblich/

**D**ie Mansfeldischen/vmb neun vnd fünffzig Kreuzer.

G ij Die

# Kaysers Ferdinandi

Dze gantzen Mechelburgische/ omb drey vnd fünfzig  
kreuzer.

Dze halben/ omb sechs vnd zweintzig kreuzer.

Dze Ditter/ omb zehendthalben kreuzer.

Wyrtenbergisch/ omb zween vnd sechzig kreuzer.

Wittischs/ omb drey vnd sechzig kreuzer.

Der Statt Hildesheim/ omb neun vnd fünfzig kreuzer.

Dze Brandenburgisch/ Marckischs/ Biertheil oder Ditter/ omb vierzehen kreuzer.

**A**uffwechßlen/ einnehmen/ vnd alsdann gegen gepä-  
render gleichmässiger widerabwechßlung/ Vnsern  
Münzmeistern/ Jedes Orts oberantworten/ Dieselben  
difer Vnsere neuen Münzordnung nach widerumb ha-  
ben zuuermünzen.

**W**ir ordnen vnd wollen auch ferer/ das die andern  
silberin Münzen/ so bishero im Reich Teutscher  
Nation vnd Vnsern Erbkhünigreichen vnd Landen/ ge-  
schlage worden/ nach publicierung dieses Vnsers Edicts/  
hinsuro neben obbestimpter neuer Vnsere vñ des Reichs  
Münz/ in dem werth/ darauff sie geschlagen/ vnd nit hö-  
her gegeben vnd genomen werden.

Aber

# newe Münz Ordnung. X

**A**ber die hernach gesetzten Silberin Münzen/ auch  
in Teutscher Nation geschlagen/ die Wir insonder-  
heit haben Valuren lassen / sollen auff nachfolgenden  
werth gegeben vnd genomen werden.

**M**ünzfelder Spitz gröschlin/ vmb vier kreuzer.

**M**arkisches Groschen/ vmb ein kreuzer/ vnd drey vier-  
theil eines kreuzers.

**P**omerisches vnd Sündische Witten/ vmb ein halben  
kreuzer.

**S**ündische Schilling/ vmb ein kreuzer.

**N**ew Kostocker Schilling/ vmb ein kreuzer.

**W**erbischs Marek stuck/ vmb sechs vnd vierzig kreuzer.

**H**amelische Mariegrofschen/ vmb zwen kreuzer.

**D**rey Mariegrofschen/ vmb zwen kreuzer/ vñ ein vier-  
theil eins kreuzers.

**N**orthheimer Mariegrofschen/ vmb zwen kreuzer.

**S**tatt Braunschweig Mariegrofschen/ vmb zwen kreuzer/ vnd ein viertheil eins kreuzers.

**S**ylarischs Mariegrofschen / vmb dritthalben kreuzer.

# Kaysers Ferdinandi

Hildesheimer Mariengroschen / omb zwen kreuzer / vnd ein viertheil eines kreuzers.

Herzog Erichs von Braunschweigs Mariengroschen omb zwen kreuzer.

Hanober Mariengroschen / omb zwen kreuzer / vnd ein viertheil eines kreuzers.

Göttinger Mariengroschen / omb zwen kreuzer.

Dortmünder groß Groschen / omb sechshalben Kreuzer.

Dortmünder Mariengroschen / omb zwen kreuzer.

Neusser Groschen omb zwen kreuzer.

Hervorder Mariengroschen / omb zwen kreuzer.

Bischoffs Comeli zu Lüttich / Groschen / so vier Stieber genant werden / omb neunthalben kreuzer.

Bleichisch Schnaphan / omb eylff kreuzer.

Gelderisch Schnaphan / mit GELD. omb dreizehen kreuzer.

Lüttichs Schnaphan mit einem Hundt / omb dreizehen kreuzer.

Bzertheyl Lüttichs Schnaphan omb drey kreuzer.

Braun

# neue Münz Ordnung.

XI

**K**raunschweigisch Schilling / mit dem grossen Löwen /  
umb vier Kreuzer / vnd ein viertheil eins Kreuzers.

**G**öplarischs neue Mathiaser / umb ein kreutzer.

**M**ündischs Groschen / umb ein kreutzer / vnd drey vier-  
theil eins kreuzers.

**M**etzblancken / umb fünff kreutzer.

**M**etzblencklin oder Bingen / umb anderthalben kreuz-  
er.

**B**ysauzer münzlin / umb anderthalben kreutzer.

**K**lein Göttingische Gröschle / umb drey viertheil eines  
Kreuzers.

**F**ilder klein Gröschle / umb fünff achttheil eins Kreu-  
zers.

**W**A auch etlich andere im Reich Teutscher Nation /  
geschlagene Silberin Münzen / vñ sonderlich die  
Thaler / so senthero von dem ein vnd fünffzigisten Jar ge-  
münzt / vnd neben den guten Thalern / so damals gut be-  
funden / vnd bishero Passiert / aber doch hievor nicht va-  
luirt / vnd gegen der neuen Reichs Münz zu gering be-  
funden oder nachmals befunden würden / den selbigen  
soll auff künfftigen Probation tägen / welche vnuerlengt /  
nach verkündig / dieses Vnsers Edicts fürzunemē / in den  
Krayssen

# Kaysers Ferdinandi

Kraissen jr valuation auch gemacht werden / vnd wie dieselben Krenß Stende / solche Thaler vnd andere Münzen / so im Reich Teutscher Nation / inn diser zeit / wie vorgemelt / gemünzt / gegen Unser newen Reichs Münz befinden / das sollen alle Krenß Stende vns fürderlich verständig / auff das wir wissen / welche vermög des jüngsten Spenrischen Beschluß / zu Passiren oder nit. Wo sie dann noch geringer / dann angeregter Spenrischer Beschluß innhelt / geschlagen / dieselben wollen wir alsdann / durch ein Mandat in das Reich / auch Unser Erbkhünigreich vnd Lande / außkünden / auff das sie auffgewechslet / vnd in die newen Unser vnd des Reichs Münz / verwendet werden / in massen hievor auch vom dergleichen Münzen vermeldet ist.

**V**nd nach dem die frembden außländischen Münzen mit hauffen inn Unser Osterreichische Lanndt gebracht / Dagegen aber die guten Silberin Münzen hin auß gefürt / vnd in ärgere verwandt / Damit dann Unsere getrewe vnderthonen / mit solchen frembden geringen Münzen / nicht weiter beschwert werden / So setzen / ordnen / vnd wollen Wir / das / nachdem diß Unser Edict publiciert / außgekündet würdet / alle frembde außländische Silberin Münz / die außser derb / so Unser Münz Ordnung zugethon oder vnterworffen / gemünzt werden / in dem werth / wie die jekund im gang sindt / Vnd vor außkündung dises Unsers Edicts / ein zeitlang gewesen / sechs Monat den nechsten / vnd nicht darüber / für Verschafft oder Bezalung gegeben vnd genommen werden.

Wann

# newe M̄nzg Ordnung. XII

**W**ann aber solche sechs Monat verflossen / alsdann sollen sie in Insern Osterreichischen Landen / nicht mehr für Verschafft / sonder ganz vnd gar verbotten / abgethon / vnd weyter in anlicher bezalung weder gegeben noch genommen werden / bey verliering derselben M̄nzen / die ein jede Obrigkeit desselbigen Orts zu Insern handen einzuziehen / vnd zunehmen macht / vnd daran nicht gefreuet haben sollen.

**D**och sollen die Obrigheyten / auff mittel vnd wege bedacht sein / wie die frembden Silberin M̄nzen auß Insern Erbk̄nigreichen vnd Landen / in den sechs Monaten / wie obstet / gebracht. Im fall es aber in solcher zeit nit geschehen oder verschoben werden möchten / als dann sollen die Reichs vnd M̄nz Stende / dieselben vberbliebene frembde M̄nzen von iren vnderthonen / mit wenigster derselben beschwerung / vnd one ihren eignen sonderm nutz auffzuwechseln schuldig sein / dieselben sie auch in die newe Inser M̄nz verwenden vnd m̄nzen lassen mögen.

**A**uff das dann ob solcher Inser Sakung vnd verbott desto vestiglicher vnd ernstlicher gehalten / vnd die frembden Silberin M̄nzen ganz abgeschafft / vnd wider / auß Insern Erbk̄nigreichen vñ Landen gebracht werden / So ordnen vnd wollen Wir / das sich weniglich / angeregter Silberin M̄nz in dieselben / zu eynlicher

# Kaysers Ferdinandi

cher handthierung vnd gewerb / einfürung vñ einschleifung / entlich enthalte. Im fall aber einer oder mehr solchs verbrechen / vñnd ober diß Vnser verpott / die einfürung thun wurde / der oder dieselben / sollen nit allein / das eingefürt gelt / sonder auch ihr leib vñnd gut / nach gestalten dingen / verwürckt vnd verfallen haben.

**D**Es gleichen solle auch innerhalb vorbenanten sechs Monaten kein Inländischs / Vnser noch des Reichs Münz auß dem Reich vnd Vnsern Landen gefürt / sonder welcher zur handthierung gelt hinweg zufüre bedürfftig / dasselbig solle vnd mag mit frembden außländischen Münzen / an statt des Inländischen verfürt vñnd hinaus gebracht werden. Dann wo einer oder mehr darüber begriffen oder erfahren wurde / solle solch gelt auch verwürckt / vnd darzu mit ernst gestrafft werden.

**W**ie Wir dann hiemit alle Vnsere / vnd des Reichs Vnderthonen / dieser frembden Münzen halben / ihnen selbst vor schaden zusein gnugsam gewarnt haben wollen / darnach sich menigklich wisse zurichten.

**Vnd sindt diß die frembden Silberin Münzen.**

Schwäbisch



# newe Münz Ordnung. XIII

Schwädischs / Denmarckischs / Polnischs / gantz vñ halbe Silberin stuck / den Thalern an irer grosse gleich / vnd sonst alle andere Silberin Münzen.

Bey / Schweiz / Bnderswalden / Zürcher / Schaffhaufer / Sanct Gallen / Basler / Soluturn / Thaler / vnd alle andere der Aidtgnoschafft Silberin Münz.

Alle Lothringische Silberin Münz.

Alle Benedigische / Bononier / Pauliner / Julier / Ferrarer / Mantuaner / Mirandulaner / Maylander / Florentiner / vnd sonst alle andere Italtanische Silberin Münz.

Alle Hispanische vnd Franckösische Silberin Münz.

Alle Silberin Münz so in der Kön: Würd zu Hispanien / &c. Nider Erblanden / vnd in andern derselbtgen zugehörigen herrschafften geschlagen worden.

Alle Preussische Silberin Münz / vnd

Alle Englische Silberin Münz.

Vnd solle sonst hiedurch / das ettliche hieroben für  
D ij frembde

# Kaysers Ferdinandi

frembde Münzengenenent oder gehalten werden / Vnns  
vnd dem hey. Reich / an Vnsern vnd seinen Ober vñ ge-  
rechtigkeiten nichts ab gebrochen / noch erkzogen sein.

**F**erner / die Guldin Münz belangendt / Nachdem der  
vier Churfürsten am Rhey / vnd der andern Chur-  
fürsten / Fürsten / vnd Stende Gilden / die auff den Rhey-  
nischen Goltgülden / die ihren Regulirt haben / in rech-  
tem auffrichtigem werth stantthafftig befunden. Dane-  
ben auch war vñnd offenbar ist / das von langen Taren  
hero / viel Contract auff Rheimische Churfürstliche / vnd  
denselben gleiche / von gehalt vñnd gewicht / Goltgülden  
gestelt oder regulirt seindt / So soll derselbig Goltgülden  
in seinem wesen bleiben / vnd wie vor / durch die / so Goldt  
zuschlagen haben / gemünzt werden / dergestalt / das zwey  
vñnd siebenzig stuck schon außbereidt / ein Sölnischs  
Marck wegen / vnd an feynem halten / achtzehen Karatt /  
sechs Bren / das ist / zwölff Lot / sechs Bren / Diser Golt-  
gülden geen auff ein Wienische Marckh sechs vnd acht-  
zig vnd zwey fünfftheil schon außberent stuck.

**H**zerauff so ordnen / setzen / vnd wöllen Wir / das hin-  
fürter nach publicierung dieses Vnsers Edicts / die  
Rheimischen vñnd denselbigen / ebenmessige Goltgülden  
bisherom im Reich Teutscher Nation geschlagen / die jr  
geordnet gehalt / vnd gewicht haben / durch niemandt / sie  
seien hohes oder nidern Standts weder auß den Mün-  
zen / wechszlen / kauffen vñ verkauffen / oder in andere wege  
höher dann vmb fünff vnd siebenzig Kreuzer einnemen  
vnd außgeben. Aber neher vnd geringer zunemen vñnd  
außzugeben / solle meniglichem beuor stehen.

Welche

# neue Münz Ordnung. XIII

**W**elche aber dieses ubertretten vnd den Goldtgilden höher vnd ober fünff vnd siebenzig Kreuzer einnehmen / außgeben / oder in andere wege durch eynich mittel / wie das namen haben möcht / hinbringen würden / die sollen alsdann das Goldt vnd Silber darumb contractiert / Vns zur straff vnd Peen verfallen sein / vnd in Vnser Chamber eingezogen werden.

**F**erner / die weil Wir vnd etliche andere Stend im Reich / in Vnsern vnd Ireu Landen vnd Gebieten / hohe Golder fallen haben / vñ hievor im Reich auch Ducaten gemünzt worden / So mögen die hinfuro im heiligen Reich / vnd Vnsern Königreichen vñ Landen auch geschlagen werden / dergestalt das sieben vnd sechzig schon außbereit stuck / ein Sölnisch Marck / vñ achtzig vnd zwey fünffthail eins stuck / ein Wiensische Marck wegen / vnd lautet sein / drey vnd zweinzig Karat / acht Vren halten / vñ von niemandt / was standt oder wesens die seyen / auß den Münzen / Wechßlen / Kauffen / vnd Verkauffen / oder sonst in bezalungen höher nicht / dann omb hundert vnd vier Kreuzer genommen vnd außgeben werden sollen / aber neher vnd geringer zunemen vnd außzugeben / solle menigklichen beuor stehen.

**S**vil dann die Ducaten betrifft / so Wir vor dieser Neuen Münzordnung / in Vnsern Königreichen / Hungern vñ Behem / Auch Osterreichischen Erblanden / schlagen lassen / die sollen auch so wol omb hundert vnd vier kreuzer geben vnd genomen werden / als die man nach gemelter Neuen Münz Ordnung hinfur schlagen wirdet.

D iij Welche

# Kaysers Ferdinandi

**W**elche aber dieses vbertretten/ vnd solchen Ducaten höher vnd vber hundert vnd vier kreutzer geben oder nemen würden/ oder in andere wege durch einich mittel/ wie die erdacht/ erfunden / oder fürgenommen werden köndten/ außgeben / oder nemmen würden/ die sollen alsdann beyde Guldin vnd Silberin Münzen darumb contrahiert/ Vns zur Peen vnd straff auch verfallen sein/ vñ in Vnser Chamer eingezogen werden.

**W**er die nachbestimpte Inlendische Guldine Münzen/ so auch im Reich Teutscher Nation geschlagen / doch dem Keinschen Goldgülden vngemeß/ sollen/ nach dem diß Vnser Edict publiciert/ oder in Vnser Osterreichische Lanndt außgekünt würt/ in dem werth/ wie die jezund im gang sind/ vnd vor außgang dieses Vnsers Edicts ein zeytlang gewesen/ sechs Monat den nechsten/ vnd nit darüber/ für Verschafft oder bezalung gegeben oder genommen werden.

**W**ann nun solche sechs Monat/ wie gemelt/ verschie-  
nen / alsdann sollen nach benandte Guldine Münzen in Vnsern Lannden nit mehr für Verschafft/ sonder ganz vnd gar verboten/ abgethon/ vnd weyter in eynicher Bezalung weder gegeben noch genommen werden/ bey verliering derselben Guldin vnd Silberin Münzen/ darumb contrahiert/ welche ein jede Oberkeyt desselben Orts / zu Vnsern handen einzuziehen/ vnd zunemmen macht/ vnd daran nicht gefreuet haben sollen.

Damit

# neue Münz Ordnung. XV.

**D**amit man aber solcher geringen verbottenen Guldinen Münzen abkommen / vñ auß Unserm Osterreichischen Landen gebracht werden mögen / so wollen Wir dieselben oberbliebene geringe Inländische Guldine Münzen vomn Unserm Vnderthonen / mit derselben wenigsten beschwerung / vñnd ohne Unsern sondern eygnen Nutz / vngesährlich wie dieselben in vorigem Edict zu nehmen vñnd zugeben gesetzt / auffwechseln / vñnd in Unser neue Guldine Münzen verwenden / vñnd münzen lassen.

**V**ñnd sindt diese die Inländische geringe Guldine Münzen / so nach außgang obbemelter sechs Monat verbotten vñnd nicht mehr genommen werden sollen.

**S** Kätlich / Bisantz / so auff der ein seitten ein Kayser in einem Kürtz haben / haltend in der einen handt ein schwerdt / In der andern ein Apffel / mit der vmbchrift: CAROLVS V. IMPERATOR. Auff der andern seitten / ein Schild / darinn des Reichs Adler / inn den Flüglen zwo Serolen Herculis, stehendt auf einem grossen Creutz / vmbchrift: MONETA AVREA BISVNTI. 1541.

Dfnabrucker

## Kaysers Ferdinandi

**S**Snabrucker / auff der ein seytten Sanct Peter in  
einem Stüll / zum Füssen ein Schildt mit einem  
Adler mit zweyen köpfen / vnd ombstriffte: CONRA.  
EPS. OSSEB. Auff der andern seytten ein Radt in ei-  
nem Schilt / ombstriffte: MONETA NOVA AV-  
REA OSSEB.

**S**Snabrucker / auff der einen seytten ein stehender  
Sanct Peter / vnder den Füssen ein schilt / darinn  
ein Adler mit einem kopff / vnd ombstriffte: CON-  
RAD. EPS. OSSNABRVG. Auff der andern seytten  
ein Radt in einem schilt / ombstriffte: MONE. NOVA  
AVREA. OSSNAB.

**C**Leuisch / auff der einen seytten ein stehender gewap-  
neter Hertzog / haltend ein Schwerdt / zwischen den  
Füssen ein schilt / mit den Cleuischen vnd Märckischen  
Wappen / ombstriffte: IOHS, DVX CLIVE ET  
CO. MA. Auff der andern seytten ein Creutz / darinn  
Cleuisch vnd Märckisch Wappen / ombstriffte: MO-  
NE. NO. AVREA. RE. WESAL.

**H**olstein mit S. Andreas / haltend zwischen seinen  
Füssen ein Schilt. vñ ombstriffte: CHRISTIAN.  
D. G. D. HOLSATIE. Auff der andern seytten die  
Holsteimische vnd Schleswiegische Wappen / in einem  
Creutz vier Schilt / in der mitten ein vierecket Wappen /  
mit

# newe Münz Ordnung. XVI

mit der umbschrifft: MONE. NOVA AVREA SLEVICENSIS.

**B**asler / auff der einen seitten ein Marthenbild / mit einer Kron / auff dem Arm ein Kindlein / mit der umbschrifft: O. S. MARIA. ORA PRO. N. Auff der andern seitten ein Schildt / darinn ein Basler stab / auff einem Creutz / darinn 1521. umbschrifft: MONE. NOVA AVRE. CIVIT. BASIL.

**B**randenburgischs / Marckischs / die neuen mit Sanct Johan.

**B**erner / auff der ein seitten / ein Bern auf der Straffen.

**B**recher.

**B**im andern. Die Dennenmarckische / auff der ein seitten ein stehender gewapneter Rhönig / in einem Mantell haltendt in den henden ein Scepter vnd apfel / zun Füßen ein Schiltelin / darinn zwen Balcken / mit der umbschrifft: IHES. DEI GRA. REX DACIÆ. Auff der andern seitten / drey Löwen inn einem wappen / auff einem Creutz / vnd ober den wappen ein Cron / umbschrifft: MONE. AVREA REGNI DACIÆ.

E Daunter

# IVZ Kayfers Ferdinandi

**D**uenter / auff der ein seitten ein Abt / auff einem stül  
sitzendt / haltendt ein Buch vnd Fändlin / zwischen  
den Füßen ein Schiltlin / darinn ein Adler / vmb schrifft :  
MONE. DE DAVEN. 1498. Auff der andern seitten  
des Reichs Apffel / vmb schrifft : MAXIMILIAN.  
ROMANOR. REX.

**Z**woller / auff der einen seitten S. Michael in einem  
Küris / haltendt in der rechten handt ein Schwerdt /  
in der lincken ein Schilt / darinn der Statt Zwoll wap-  
pen / mit einem Creutz / vor den Füßen ein liegender Luci-  
fer / vmb schrifft : MONE. AVREA ZVOLL. Auff  
der andern seitten des Reichs apffel / vmb schrifft : FRE-  
DERICVS ROMANOR. IMPERAT.

**G**röninger / auff der einen seitten Sanct Johans  
des Teuffers bildt / vnter seinen Füßen ein G. vmb-  
schrift : MONE. AVRE. GRONIGES. 88. Auff der  
andern seitten / des Reichs Apffel / vmb schrifft : FRIDE-  
RIC. ROMANOR. IMPERAT.

**M**onster / auf einer seitten S. Paulus Apostels  
bildt / Auff der andern seitten / CONRAD. EPS.  
MONASTERIEN.

**M**echelburgisch / one Sanct Christoff.



# neue Münz Ordnung. XVII

**Z**um dritten. Vtrecht / haben auf der einen seitten / ein Saluatorem in einem stül / haltend ein büch vnter dem arm / zu den Füßen ein Schiltlin / darinn ein halb Burgundischs wappen mit den Balcken / vmbchrift / ELGI DAVID SERVVM MEVM. Auf der andern seitten die Burgundischen Wappen inn einem Creutz / quartirt / vmbchrift: MON, NOV. AVRE. DAVID DE BOR. EPI.

**G**elderisch / auf der ein seitten ein Saluator haltend ein Apffel inn der handt / zu den Füßen ein Schilt / darinn das Gelderisch Wappen / mit der vmbchrift: MONETA NOVA AVREA GELD. Auf der andern seitten drey Schiltlin mit Löwen / vmbchrift: CAROLVS DVX GEL, IVL. COM, ZVT.

**G**elderischs / auf der ein seitten ein sitzender Saluator / haltend inn der handt ein Büch / ein Gelderisch Schilt zu den Füßen / vmbchrift: CAROL. DVX GEL. IVL. CO. Z. Auf der andern seitten / vier schiltlin in einem Creutz / vmbchrift: MONETA NOVA AVREA D. G.

**G**rolder oder Phrisischs / auf der ein seitten S. Johan Baptista / zu desselben Füßen ein quartirt Schilt / darin zwen Löwen / vnd zwen Adler / vmbchrift: ENNO CO, FRISIAE ORIENTAL. Auf der andern

E ij dem

# Kaysers Ferdinandi

bern seitten des Reichs Apffel/ umbschrift: FRIDERI-  
CVS ROMANORVM. IMPERAT.

**C**leuisch/ auff der ein seitten ein stehender Hertzog mit  
einem Schwerdt/ umbschrift: IOHS. DVX CLE-  
VE. ET CO. MA. Auf der andern seitten ein quartir-  
ter Schilt in einem Creutz / darinn die Cleuischen vnd  
Marckischen Wappen / umbschrift: MONE. NOVA  
AVRE. WESSALIAE.

**B**randenburg Marckischs/ auff der einen seitten S.  
Paul/ auff der andern seitten die Brandenburgi-  
sche Margrafische wappen/ In der mitte derselben wap-  
pen ein Scepter/ seind in der Marck geschlagen.

**D**ortmundt / auff der ein seitten ein Keyser mit seiner  
Keyserlichen Cron/ haltend in seiner rechten handt  
ein Scepter / vnder den Füßen ein Stern / umbschrift:  
FRIDERIC. ROM. IMPE. Auf der andern seitten  
des Reichs apffel/ umbschrift: MON. NOVA AV-  
RE. TREMONIEN.

**G**raue von Regensfeyn / auff der ein seitten ein schilt/  
darinn ein Hirschhorn / auff dem Schilt ein offen  
Helm / darauff zwey Hörner / umbschrift: MONET.  
NOV.

# neue Münz Ordnung. XVIII

NOV. AV. VL. G. I. REG. Auf der andern seitten ein Adler mit zweyen köpfen darauff/ ein Keyserliche Kron/ ombtschrift: CAROLVS. V. ROM. IMP. S. A.

**M**ünster/ auff der ein seitten S. Paul/ in einem stül/ ein Schiltlin zum Füßen/ darinn ein balcken / mit der ombtschrift: SCT. PAVLVS APLS. Auf der andern seitten drey schiltlin in einem Triangel/ ombtschrift: MONETA AVREA NONASTERIEN.

**Z**um vierdten/ Denmarck/ auff der einen seitten ein König/ haltendt ein Scepter vnd Apfel/ zu den Füßen ein schiltlin/ darinn ein Stern / ombtschrift: IHES. DEI GRA. REX DACIÆ. Auf der andern seitten/ drey Löwen/ in einē schilt/ auf einē Creutz/ darüber ein Kron/ ombtschrift: MONE. AVREA REGNI DACIÆ.

**M**eyer/ durcheinander.

**D**uenter/ auff der einen seitten ein Apt / auff einem stül/ zu den Füßen ein schiltlin/ darinn ein Adler/ ombtschrift: MON. DE DAVENTRIA. 88. Auf der andern seitten des Reichs apffel / ombtschrift: FRIDERIC. ROMANORV. IMPER.

**Z**um fünfften/ Geldrischs Klemmer / auff der einen seitten

# Kaysers Ferdinandi

seyten ein Herzog/haltend ein Schwerdt in der rechten handt / ein Stern zwischen seinen Füßen / vmb-schrifft: CAROL. DVX GELD. IVL. CO. Z. Auf der andern seiten / das Geldrischs Wappen in einem Schilt / darinn drey kleine schiltlein in einem Triangel / vmb-schrifft: MON. NOVA GELDRENSIS.

**S** Kanicken/oder Phrisisch / auf der ein seiten S. Jo-hans Baptista bildtnus / habendt zu den Füßen ein Löwen in einem Schiltlein / vmb-schrifft: MON. NOVA AVR. FRAN. Auf der andern seiten des Reichs apfel / vmb-schrifft: FRIDERIC. ROM. IMPERATOR.

**O** Snabruck / auf der ein seiten ein stehender S. Pe-ter / haltendt in seiner rechten Handt einen Schlüs-sel / zu den Füßen ein Adler mit einem Kopf / vmb-schrifft: IHS. EPS. OSSNABRVG. Auf der andern seiten ein Schilt / darinn ein Rhad / vmb-schrifft: MONETA NOVA AVREA OSSNAB.

**I** Im sechsten / Klein David mit der Harpffen / zu den Füßen ein schilt / darinn ein Creutz / vmb-schrifft: ELE-GIT DAVID SERVVM SVVM. Auf der andern seiten die Burgundische Wappen / auff einem Creutz / vmb-schrifft: MO. NO. AVRE. EPI. TRAIECTE.

Stricht/

# newe Münz Ordnung. XIX

**B**recht / auf der ein seitten ein Bischoff / in seinem Stül / haltend in der rechten handt ein Creutz / zwischen den Füßen ein schilt mit einem Creutz / umbschrift: SANCTVS MARTINVS EPIS. Auf der andern seitten die Burgundische Wappen / umbschrift: MON. NOVA. AVREA. TRAIECTEN.

**B**recht / auf der ein seitten ein Bischoff in einem Stül / haltend in der rechten handt ein stab / mit einem Creutz / zu seinen Füßen ein Schilt / darinn ein Creutz / umbschrift: SANCTVS MARTINVS EPS. Auf der andern seitten / die Burgundische Wappen / umbschrift: MON. NOVA AVREA TRAIECTEN.

**L**üttich / auf der einen seitten ein Creutz / auf der andern seitten / das Wappen der Herrn von March / umbschrift: ERARD. DE MARCHA EPISCOPVS LEODIEN.

**G**röninger / auf der einen seitten ein stehender S. Johan Baptista / umbschrift: MON. AVRE. GRONIGEN. Auf der andern seite des Reichs apfel / umbschrift: MAXIMILIAN. ROMANO. REX.

**A**nsiebenden. Groß David haltend ein harpffen /  
unter

# Kaysers Ferdinandi

Vnter den Füßen ein geuerten Schilt/darin ein Creutz/  
vnd Burgundischs Wappen/auf der andern seiten ein  
groß Creutz/mit der ombchrift: DAVID DE BUR-  
GVND. EPS. TRAIECTEN.

**L**btlich/auff der ein seitten S. Johans Bildnuß/ha-  
bend zwischen den Füßen ein Schiltlin / ombchrift:  
SI DEVS PRO NOBIS, QVIS CONTRA NOS.  
Auff der andern seiten vier Schiltlin in einem Creutz/  
ombchrift: IOIES. EPS. LEOD. DVX BVLL.  
COM, LOS.

**E**rbder / auf der ein seiten S. Johans Baptista/  
habend zwischen den Füßen ein D. ombchrift:  
ENNO CO. ET DNS. PHRIE. ORIEN. Auf der  
andern seitten des Reichs apfel/ombchrift: IN DEO  
SPERA. N. TIEBO. Q. F. M. H.

**E**rbder / auf der einen seitten S. Johans Baptista/  
zwischen desselben Füßen ein E. ombchrift: ED-  
ZARD CO. E. ORIENTAL. PHRI. Auf der an-  
dern seitten des Reichs apfel/ombchrift: FRIDERIC.  
ROMANORVM IMPERAT.

**K**öniger / auf der ein seitten S. Johans Bapti-  
sta/

# neue Münz Ordnung. XX

sta hat vnder den füßen/ ein schiltlin/ mit einer Balcken/  
geradt oberzwerchs gehend/ ombtschrift: MONETA  
AVRE. GRONINGENSIS. Auff der andern seitten  
des Reichs Apffel/ ombtschrift: MAXIMILIAN RO-  
MANO. REX.

**I**nm achten/ Gelderisch Klemmer/ auff der ein seitten  
ein Saluator / halt in der rechten handt/ ein Creutz/  
mit der ombtschrift: CAROL. DVX GELDRIAE  
IVL. Auf der andern seitten das Geldrisch wappen/ in  
einem grossen Schilt/ darinn drey kleine Schiltlin/ in ei-  
nem Triangel/ ombtschrift: MONE. AVRE. GELDRI.

**G**elderisch / auff der ein seitten ein Herzog/ in einem  
stül/ haltend ein schwerdt in der rechten hand/ zwis-  
schen den füßen ein Schildlin/ darinn ein Löw / omb-  
tschrift: VVILH. DVX GELDRI. CO. A. Auff der  
andern seitten zwey Schildlin / in einem ein Löw / in  
andern ein Adler / ombtschrift: BENEDICT. QVI VE-  
NIT IN NOIE.

**E**mbder/ auff der ein seitten ein Brustbildt/ ombtschrift:  
ENNO. 2. COMES ET DNS. PHRIE. OR.  
Auff der andern seitten/ das Ostphrisch Wappen/ omb-  
tschrift: IN DEO SPERA. N. TIEBO. Q. FA. M. HQ.

**E**mbder/

# Kaysers Ferdinandi

**E**mbder oder Phrisisch/auff der ein seitten ein Key-  
sers Bildt/sitzendt in seiner Matestat/ haltendt inn  
seiner rechten handt ein Scepter / inn der lincken des  
Reichs Apffel/ zu seinen Füßen ein Adler in einem schilt/  
vmb-schrift: SANCT. CAROL. MAGN. Auf der  
andern seitten/vier schildt mit zweyen Adlern/vnd zwey-  
en Löwen/vmb-schrift: MO. NO. AVRE. ORIEN-  
TAL. FRISIÆ.

**C**leuischs/auff der einen seitten S. Johans/mit dem  
Cleuischen Wappen zu den Füßen/vmb-schrift: IHS.  
DVX CLIVE. ET CO. M. Auf der andern seitten/  
ein Schilt in einem Creutz / darinn die Cleuischs vnd  
Marckischs wappen quartirt/vmb-schrift: MONE. NO-  
VA AVRE. EMBRI.

**Z**im neunnden/ Die Btrichs Philips/ haben auf der  
einen seitten ein Bischoff/sitzendt in einem stül / haltt  
ein Schilt / darinn ein Creutz / auff der andern seitten  
die Burgundische wappen.

**S**ttich/auff der ein seitten S. Georg/vnter den füßen/  
ein schildt / quartirt mit dem Habsburgischen vnd  
Osterreichischen Wappen / vmb-schrift: GEORGIVS  
AB AVSTRIA. Auf der andern seitten zwischen vier  
schiltelin ein Creutz / vmb-schrift: EPS. LEOD. DVX  
BVLLION, COM. LOS.

Suttich



# newe Münz Ordnung. XXI

**L**ettich / auff der einen seitten / ein Saluator / in einem stül / für den füssen ein schildt / darin ein Kreuz / vmb schrifte: CORNELI. DE SEBEN. EPS LEO. Auff der andern seitten deren von Sebenberg wappen / vmb schrifte: DVX BVLLION, ET CO. LOSAN. Ist nach der Churfürsten am Rhein gepreg abcontrafect.

**D**auenter / der dreyer stette / Dauenter / Campen / Zvöll / Wappen / in der mitt ein Adler / vmb schrifte: MON. NOV. AVR. DAVEN. Auff der andern seitten des Reichs Apffel / vmb schrifte: CAROLVS ROMANO. IMPERATOR.

**D**auenter / auff der ein seitten ein Adler / mit einem kopff / vnter desselben füssen ein klein Dauentrisch Schildlin / vmb schrifte: MONE. AVRE. DE DAVENTRIA. 1523. Auff der andern seitten des Reichs Apffel / vmb schrifte: CAROLVS ROMANO. IMPERATOR.

**D**auenter / auff der einen seitten S. Michel / darumb der dreyer Stette / Campen / Zvöll / Dauenter wappen / vmb schrifte: MON. NOVA AVRE. ZVVOL. Auff der andern seitten des Reichs Apffel / vmb schrifte: CAROLVS ROMANO. IMPERATOR.

f

ij

Dauenter /

# Kaysers Ferdinandi

**D**uenter / auff der einen seitten der dreyer Stette  
wappen / darzwischen ein sternlin in einem Trian-  
gel / umbschrift: MO. NO. TRIV. CIVITA. IMPE-  
RIALIV. Auf der andern seitten des Reichs Apffel /  
umbschrift: CAROLVS ROMANO. IMPERA-  
TOR.

**C**amper / auff der ein seitten S. Johans Baptista /  
vnter den Füßen der Stat Campen Wappen / umb-  
schrift: MON. AVRE. CAMPEN. Auf der andern  
seitten / des Reichs Apffel / umbschrift: CAROLVS  
ROMANOR V. IMPERAT.

**G**raue von Berge / auff der ein seitten S. Johans /  
auff der andern seitten ein Creutz / darinn des Gra-  
uen wappen / so Graf Ostwaldt vomn Bergen geschla-  
gen / vnd sehen den Brandenburgischen Goldtgülden  
vast gleich / vnd nach denselben abcontrafect.

**G**eldrischs Keutter / auff der einen seitten ein Küris-  
ser / fürt ein Schwerdt inn der handt / vnder dem  
Pferdt geschrieben GELD. umbschrift: CAROL. DVX  
GEL. IVL. COMES. Auf der andern seitten das  
Geldrischs wappen in einem Creutz / umbschrift: MON.  
NOVA AVREA DVCIS GELRIÆ.

Zwoll

# neue Münz Ordnung. XXII

**Z**woll / auff der ein seiten S. Michel / mit einem bloß-  
sen Schwerdt / in der rechte handt / vnter den Füßen  
ein Creutz in einem Schildt / vmbchrift: MON. NOV.  
AVRE. ZVVOL. Auf der andern seiten des Reichs  
Apffel / vmbchrift: MAXIMILIAN, ROMANOR. REX.

**I**nm zehenden / Vtrecht / haben auff der einen seitten  
ein Bischoff mit einem stab / vmbchrift: SANCTE  
MARTINE EPIS. Auf der andern seiten ein Schildt /  
mit des stifts Vtrichts Wappen / inn einem Triangel  
mit der vmbchrift: MON. RODVL, EPISC. TRAIECT.

**G**eldrischs Glemmer / auff der einen seiten ein He-  
lig / helt in der rechten handt ein Creutzlein / vmb-  
chrift: ARNOL. DVX GELD. IVL. Auf der andern se-  
ten inn einem grossen schilt / das Geldrischs Wappen /  
darumb vier Schilt in einem quadrangel / vmbchrift:  
MON. NOVA AVRE, GELEN.

**D**uenter / auff der einen seitten / der dreier Stett  
Duenter / Campen / Zwoll / Wappen / inn einem  
Triangel / one den Stern / vmbchrift: MO. NO. TRIV.  
CIVITA. IMPERIALIV. Auf der andern seitten /  
des Reichs Apffel / vmbchrift: CAROLVS ROMA-  
NO. IMPERATOR.

§ iij Geldrischs /

# Kaysers Ferdinandi

**G**eldrisch Neomagen / auff der ein seiten ein Adler  
mit zweyen köpfen / auff der Brust ein schiltlein / da-  
rinn ein Löw / mit der umbschrift: MONETA NOVA  
AVREA NOVIMAG. Auff der andern seiten S.  
Stephan / umbschrift: SC9. STEPHANVS PRO-  
THOMA.

**A**m Eylfften / Lüttich / haben auff der einen seiten ein  
Bischoff in einem stül / zu dessen Füßen / das Wap-  
pen der Graueschafft von der Marck / umbschrift:  
SANCTVS LAMPERTVS. Auff der andern seiten /  
ein Creutz zwischen vier schiltten / umbschrift: ERARD.  
DE MARCHA CARDIN. EPS. LEOD.

**G**eldrisch / auff der ein seiten / S. Johannes / helt  
in der rechten hand ein Stab mit einem Creutz /  
umbschrift: S. IOHANNES BAPTISTA. Auff der an-  
dern seiten das Geldrisch Wappen / darumb vier schilt  
in einem quadrangel / umbschrift: DVX ARNOLD.  
GEL. IVL. COM.

**Z**um zwölfften / Brecht / auff der ein seiten S. Jo-  
hans / haltend ein Stab / mit einem Creutz / umb-  
schrift: S. IOHANNES BAPTISTA. Auff der an-  
dern seiten / fünff Schilt in einem Triangel / umbschrift:  
DE BADEN.

## newe M̄ung Ordnung. XXIII

**L**z Lütticher/hat auf der einen seitten einm Bischoff/  
mit der vmbchrift: S. LAMPERTVS. Auf der  
andern seitten ein Schilt/darinn ein Creutz / in dessel-  
ben mitte auch ein Schilt/darinn das Hornisch wap-  
pen/vmbchrift: IOHS, DE HORN EPS. LEOD.

**L**üttich Postulat/auf der ein seitten ein Bischof / vmb-  
chrift: SANCTVS LAMPERTVS. Auf der an-  
dern seitten ein schilt / darinn das Wappen der Graf-  
schafft vorn der March / inn einem Creutz/ vmbchrift:  
ERHARD. DE MARCHA EPS. LEOD.

**L**üttich / auf der ein seitten ein Bischof / vmbchrift:  
SANCTVS LAMPERTVS. Auf der andern se-  
iten ein Schilt/ in einem Creutz/das Hornisch wappen/  
vmbchrift: IOHIS. DE HORN EPS. LEODIEN.

**C**leuiscs Postulat / auf der ein seitten/auffrechts ste-  
hendt ein Bischoff/vmbchrift: S. MARTIN. PA-  
TRON. EMRI. Auf der andern seitten das Cleuiscs  
vnd Gälchisch Wappen quartiert/vmbchrift: IOHS.  
DVX CLEVE ET COM. MA. 1503.

**B**ergischs Postulat / auf der ein seitten stehendt  
ein

# Kaysers Ferdinandi

ein Bischoff / haltend ein Büch / darauf ein Hirsch /  
vmbchrift: MONE. AVRE. MVLH. 1503. Auff der  
andern seiten ein Schild / darinn vier Löwen quartiert /  
in mitte der quartierung das Rauenspurgischs Wap-  
pen / vmbchrift: VVILHEL. DVX IVLIAE ET MO.

**L**üttich / Auff der einen seiten ein Bischoff / vmbchrift:  
SANCTVS LAMPERTVS. auf der andern se-  
ten ein Schild / in demselben ein klein schiltlin / darinn  
das Sebenburgisch wappen / vmbchrift: CORNEL. D.  
BERGE EPS, LEODIEN.

**G**mbder Postulat / auf der einen seiten stehend ein  
Bischoff / vmbchrift: SANCT. LVDERVS. Auf  
der andern seiten ein Schild in einem Creutz / darinn  
das Ostphrisischs Wappen / vmbchrift: ENNO CO,  
ET DNS. PHRIAE.

**I**n Embder Postulat / hatt auff der einen seiten ein  
stehenden Saluator / mit einem apffel / vmbchrift:  
VERBVM DOMINI MANET IN AET. Auff der  
andern seiten ein schiltlin / darin ein Adler mit zweyen  
Köpfen / vmbchrift: ENNO CO, ET DNS. PHRI-  
SIAE ORI.

**F**rier / Das außlendisch frembd Goldt / Als Du-  
caten

# neue Münz Ordnung. XXIII

eaten / Kronen / vnd anders betreffend / Sehen / Ordnen /  
vnd wollen Wir / das hinfurt nach verkündung dieses  
Vnsers Edicts / ober ein halb Jahr / kein frembd Gold /  
so außserhalb Vnsers / vnd des Reichs gepiet / geschlagen /  
in Vnsern Landen sollen außgegeben / vnd genommen  
werden / dann allein nachfolgende stück / die jr geordnet  
Gewicht haben / welches Gewicht an Ducaten / sieben  
vnd sechzig / vnd an Kronen / siebenzig stück / ein Cöl-  
nische Mark / vñ dan Ducatn achzig vñ zweyfünfftheil  
ains Ducatn / vñ vier vnd achzig stück Cronen / ein  
Wiensche Mark wegen sollen / vnd Wir gegen Vnsern  
verordneten Ducaten vñ guten Rheinischen Gold-  
gülden valuiren lassen.

**A**ber in mittelst vnd hiezwischen solcher zeit mögen  
mit allein volgende specificirte / sonder auch andere  
güldin Münzen / wie die jeto geng vñd gebe / gegeben  
vñd genommen / doch nach außgang gedachts halben  
jhrs / sollen die andern frembden güldin Münzen auß-  
serhalb der nachbenanten / nit mehr genommen werden /  
sonder verbotten sein.

**V**nd solle hinfurter dasselbig frembdt außlendischs  
Goldt / so im Reich vnd Vnsern Landen seinen gang  
neben der Reichs Münz haben soll / wie obgemelt / ge-  
gen Vnsere neuen angestellten Münz / höher nit / dan wie  
hernach gesetzt / Doch das ain jedes stück sein recht ge-  
wicht vnd ghalt hab / vñ nach der wag / eingenomen vnd  
außgeben / die zu geringe außgeschossen / damit das  
gering Goldt / auß dem Landt gebracht / vnd die felschung  
an der schwere des Goldts verhüt werde / Nemblich .

G Dop.

# Kaisers Ferdinandi

## Doppel Ducaten.

Alle Hispanischs/ als  
Castilier/  
Aragonischs/  
Valentier/  
Nauarischs/  
Sicilischs/  
Maylendischs/  
Französischs/

Für zweyhundert und  
vier Kreuzer.

## Einfache Ducaten.

Alle Hispanischs/ als  
Castilier/  
Valentier/  
Aragonischs/  
Neapolitaner/  
Münsterbergischs/  
Polnischs/  
Genueser/  
Venedigischs/  
Babstlichs/  
Bononier/  
Bischoff zu Prieslaw/  
Stadt Prieslaw/  
Ligniker/  
Wendischs/  
Glaker/  
Florentiner/ und  
Maylandischs/

Für einhundert und  
zwen Kreuzer.

Die



# neue M<sup>ün</sup>g Ordnung. <sup>XXV</sup>

**D**ie Saltzburgischen / für einhundert vnd ein Kreuzer.

## Einfache Ducaten.

Wgsburgischs  
Kauffpewrischs

Hamburgischs  
Lubeckischs

} Für einhundert Kreuzer.

**D**ie Portugaleser mit dem kurzen Creutz für sechs vnd neunzig Kreuzer.

**D**ie Portugaleser mit dem hohen Creutz / für fünf vnd neunzig Kreuzer.

## Cronen.

Burgundier/oder  
Niederlandischs  
Frankösischs

} Sonnen Cronen für drey vnd neunzig Kreuzer.

6 4 Cronen.

# Kaysers Ferdinandi Cronen.

W<sup>elche</sup> Hispanischs/  
Castilier/  
Valenzier/  
Nauarrischs/  
Maylendischs/  
Sicilier/  
Genueser/  
Papstischs/

} Für ein vnd neunzig  
Kreuzer.

**W**elche aber dieses vbertretten / vnd solche obgesetzte frembde / neben den Inlendischen Ducaten vnd Goldtgülden zugelassenen / Ducaten vnd Cronen höher vnd vber iren geordneten gesetzten werth geben oder nemen würden / oder in andere wege / durch eynich mittel / wie die erdacht / erfunden / oder fürgenommen werden könnten / außgeben oder nemen würden / die sollen alsd an hede Guldine vnd Silberin Münzen darumb contractirt / Vns zur straff vnd Peen verfallen sein / darnach sich meniglich ime vor schaden zusein / zurichten.

**V**nd dieweil dann Vns / als Regierendem Erzherrn vnd Landtsfürsten zu Osterreich / angeregtem beschluß nach / zuesteet vnd gebürt / solche wolberathschlagte vnd verglichne Münzordnung / in allen Vnsern Erblannden / auch auffzurichten / zu fürderung wolffart vund auffnemen des gemeinen nutz / in das werck zubrin-

## newe Münz Ordnung. XXVI

bringen/ vnd mit ernst darob zuhalten/ Demnach vnd damit die handthabung/ desto vestiglicher / bestendiger vnd gewisser beschehe / So wollen Wir in obbemelten Unsern Erblannden/ an gelegner Malstat/ so oft es die notturfft eruordert/ gemeine Probations tåg vñ rechtfertigung der gemeinen im Reich/ vnd Unsern Österreichischen Lannden/ geschlagenen Münzen halten/ Derwegen Wir dann ein besondere Ordnung/ wie die Probation fürzenemen/ stellen lassen/ der in irem lauth ordenliche volziehung beschehen soll.

**W**zewol nun solche Probation tåg/ zu verhütung falsches Betrugs/ vnd Mißbrauchs/ nothwendig in güter ordnung fürgenommen/ Jedoch dieweil sich zutragen/ das in viel andere wege vnzimlicher gewin in den Münzen gesucht/ falschs vnd betrug darinn getrieben würde / welches sich auch aufferhalb der gemeinen Probation tåg/ in andere wege erfinden möchte/ Als das etlich die Guldin vnd Silberin Münzen/ ringern/ beschneiden/ schwächen/ abgiessen/ außwegen / der andern schlege abcontrafiguriren/ durch Aufwechsel/ oder in andere wege/ damit gefehrlicher weyß handeln/ die in fremde Lande auff Gewin führen/ oder Practiciren.

**H**zerauff setzen / ordnen / vnd wollen Wir/ das obgemelte Ringerer/ Beschneider/ Schwächer/ Wäscher/ Schmelzer/ Außfürer/ Abgiesser/ Außweger/ Außzieher/ Aufwechsler / vnd Felscher an Leib / Leben/ oder Güte/ nach gestalt der sachen gestrafft/ vñ niemandt hierin durch auß verschont werden/ Vñ damit derselbigen vntugendt

# Kaysers Ferdinandi

gendt desto basz vnd fürderlicher an tag/vnnd zu gebürlicher straff komme / das einem jeden / die vnnd andere verbottene Mißbrauch / Betrug vnd falsche der Münz / dē Oberkenten in Vnsern Landen eins jeden ortz/da die geübt/oder da der Verbrecher betretten würdet/als bald vnd vnuerzuglich anzubringen vnd zu rügen / nicht allein erlaubt / sonder auch bey Peen zwener Marck Löttigs Golds anzuzeigen/hiemit aufferlegt sein solle.

**S**o dann ein solcher Verbrecher betretten/soll er eingezogen/vnd an Leib vnd Güt/oder am Leib allein/oder am Güt allein/nach gelegenheit vnd gestalt seines Verbrechens/gestraft werden/Vnd were es sach/das er am Güt gestraft würde/alsdann solle dem Ansager an solcher verwürckten büß ein drittheil / vnnd die andern zwentheil Vns gebüren/welche straff die Oberkent in Vnsern Landen auch also einbringen/vnd dem Ansager seinen dritten theil/zustellen solle.

**W**a aber einer solchen Betrug / Mißbrauch / oder falschs erfahren / vnnd seiner Oberkent in Monats frist nicht anzeigen / vnnd des besagt würde/der solle die Peen / der zwener Marck Löttigs Golds verfallen vnnd zugeben pflichtig sein / daran dem / so den jenigen / der den Mißbrauch/Betrug/oder falschs erfahren / vnnd seiner Obrißheit verschwigen / besagt hat / ein drittheil / vnnd die andern zwey drittheil Vns volgen.

Nach

# neue Münz Ordnung. XXVII.

**N**ach dem auch durch etliche / die vnuermünzten  
vnd ungewerckten Goldt vnd Silber / auß Vnsern  
Osterreichischen Landen verfür / vertrieben / vñ verhand-  
let werden / alles zu mercklichen beschwerden vnd nach-  
theil Vnserer getrewen Vnderthonen / hohes vnd nidern  
Standts / So setzen / ordnen / vnd wollen Wir hiemit  
ernstlich / das hinfuro kein vnuermünzt / oder vnuerar-  
beit Gold oder Silber / noch auch Silber geschir / es sey  
dann obergüldt / vnd darzu kein Ducaten / so inn dieser  
Vnser Münz Ordnung zumünzen zugelassen / Auch al-  
les vermünzt Keinisch Gold / auß Vnsern Erblan-  
den / in andere frembde Landt / außserhalb des Reichs /  
Teutscher Natio / auch in die Niderlade / bisz sie sich dieser  
Vnserer vnd des Reichs Münz Ordnung aller dings  
vnd erwirffig mache / Es geschehe in Gewerbs weisz oder  
anderer gestalt / gefürt oder verkaufft / Vnd soll darauff  
in Teutschen vñ Welschen / auch andern anstossenden Kö-  
nigreichen / Herrschafften / vñ Landen / etwa Kundtschafft  
gemacht / vnd der Vbertretter / ohne alle gnad an Leib v-  
der Güt / nach gelegenheyt der sachen / wie oben von den  
Ausfürern vnd Aufschwächlern geordnet ist / gestrafft wer-  
den / darfür auch denselben kein sicherheit / Blait / Schutz /  
Schirm / noch ichts anders befrieden oder sichern solle.

**W**ere aber der Vbertretter ein solche Person / die es  
am Güt nicht vermöchte / oder das er der oberfa-  
rung halben am Gut gestrafft worden / vñ dauon nit ab-  
steen / sonder noch weiter vbertretten / gegen demselben soll  
alsdann volnsarn vñ gehandelt werden / wie obset. Vnd  
so er außflüchtig würde / so soll meniglichem erlaubt sein /  
jme an

# Kaysers Ferdinandi

ine an leib vnd gut anzugreifen/vnd daran niemands  
gefräuelet/noch ennich gleit verprochen haben.

**W**erde auch jemandt ein solchen Verprecher erkän-  
digen/so soll solch gut/vnd der Theter/nit anders  
dann in einer Statt oder Flecken/darin ein Gerichtbar  
keit ist/angefallen vnd nidergeworffen werden/Auch die  
besüchung mit wissen vnd beysein desselb igen Gerichts/  
vnd nit anders beschehen/vnd damit gehalten werden/  
dann wie obsteet.

**E**s ferz aber der Angeber irren/vnd der angegeben  
unschuldig erfunden/vund also zu schaden geführt  
würde/soll derselbig Angeber dem unschuldigen Costen  
vnd schaden/darinn er jnen also gepracht hette/auch nach  
messigung der Gerichtbarkeit/darinn er angefallen vnd  
nidergeworffen würde/auszurichten/vund zubezalen  
schuldig sein/Es were dann sach/das der Ansager seins  
ausagens gutte dapffere vrsachen hette/in dem fall soll er  
des denunciirten erlitten costen halben nichts verpflicht  
sein/Doch solle den Oberkenten in jren Gebieten vnbe-  
nommen sein/durch sich oder ihre verordnete diener/die-  
se obertretter/auch ausserthalb der Flecken anzugreifen/  
vnd zu der ersuchung in die Flecken zufüren.

**V**nd so einer oder mehr/diesem zuentgegen einiche  
gnade/

# newe Münz Ordnung. XXVIII

gnade/freyheit/indult/ oder vergünstigung / von Buns erlangt hetten / oder nachmals erlangen würden / das alles solle jezo alsdann/ vnnnd dann als sekundt/kraftlos/ vernichtet/vnd vnbundig sein/vnd wider diß Unser Edict nit statt haben.

**W**zr ordnen/setzen/vnnnd wöllen auch ferer/das sich meniglich furohin/bey straff des Feners/des Gianalierns/Rurnens/Sengern/vnd anderer dergleichen Betruglicher vorthenlicher handlung vnd falschung aller alten vnnnd neuen güten Münzen / außerthalb der frembden / wie hievor/mit massen inn diesem Edict vermeldet/enthalten solle/ Das auch alle die ihenigen/ so in Unsern Osterreichischen Landen/Schmelz oder Senger Hütten haben/bey verlust ihrer Münz freyheit/vnd darzu einer Geldt peen/Nemblich/zwainzig Marek Lot-tigs Golds / Vns in Unser Chamers vnabläßlich zu bezalen/Ernstlich vnd fleissig fürsichung thun sollen/das bey obernerter Straff vnd Peen / auff denselbigen iren Senger hütten / hinfurter kein Kupffer körnt / oder anders/das Silber helt/abgetrieben/geschmelzt / vnnnd zu Silber gebrent werde/ Doch außgeschlossen/ was vnnnd den Bergwercken herkompt / vnnnd hievor nicht Münz gewesen ist.

**D**aber jemand were/der vngangbare Münz het-  
ter

# Kaysers Ferdinandi

te / vnd die züuerkornen willens / der soll sich darmit  
in Busere Münzen verfügen / dieselben kornen lassen / die  
sollen ime alda nach pillichen dingen bezahlt werden.

**D**Ergleichen ob die Goldtschmidt / Golt oder Silber  
zur notturfft ihres handtwercks nit bekommen möch-  
ten / vnd die Guldin vnd Silberin Münzen verprechen  
müsten / So sollen sie doch ferrier vnd meres nit prechen /  
dann souil sie zu verlag ihres handtwercks bedürfftig /  
vnd in keinen weg verkauffen / oder verfüren / bey vermei-  
dung vorgesezter peen vnd straff.

**S**IE sollen auch einiche Guldine oder Silberin  
Münzen nit prechen / one vorwissen ihrer ordenlichen  
Oberkeit.

**F**errier / Nachdem sich vिलleicht zutragen möcht / das  
ettlich / so Münzens freyheit erlangt / ihr gerechtig-  
keit andern verkauffen / verleihen / oder inn andere wege  
vergönnen / vnd zustellen / So setzen / ordnen / vnd wöllen  
Wir / das sich alle / so also befreit seindt / jek gemelter vn-  
zimblicher ding / genzlich enthalten / auch mit de Münz-  
meistern / oder jemandts andern / aufferhalb gebürlicher  
Besoldung / in keinen wege Pacisciren / oder einig ge-  
ding



## newe Münz Ordnung. <sup>XXIX</sup>

ding machen / sonder ein jeder / auff sein selbs eygenn Kosten vnd Verlag / mit Goldt / Silber / vnd allem andern / die Münz / so er anderst des Münzens nit absteen will / verlegen / zu dem Unser / vnd sein Münz / frey / ohne alle gefehde / auffrichtig halten solle.

**D**a aber jemandts / dem / wie ob gemelt / in einem oder mehr Punkten / zu wider handeln würde / der solle als baldt dardurch mit der that / in Unser schwere Bagnad gefallen sein / Darneben auch sein Münz freyheit oder gerechtigkeit verloren vnd verwürckt haben.

**D**esgleichen / do ein Münzmeister vonn jemandt / sein Münz freyheit gewin halben bestehen würde / Soll derselbig auch zehen Marcck Lottigs Golds zur straff verfallen sein.

**W**ere es auch sach / das jemandts / so mit Freyheit der Münzen nicht begabt ist / künsttlich solche Freyheit / Goldt / oder Silber / zu münzen / von Uns oder Unsern Nachkommen / außbringen / vnd erlangen würde / in welchen wege solchs geschehe / dem sollen noch wollen Wir / oder Unser Nachkommen / dieselbig Freyheit

# Kaysers Ferdinandi

keiner andern gestalt geben noch zustellen / dann das er  
dieser Unser Ordnung vnderworfen / auch inhalt die-  
ses Unsers Edicts / zu münzen schuldig vnnnd verbun-  
den sey.

**W**A aber jemandts / weß Stands oder Wesens der  
were / von Uns / oder Unnsern Vorfarn / löblicher  
vnd mildter gedechtnuß / eynich gnad / freyheit / inndult /  
oder zulassung diser Unser für gestelten Ordnung zuent-  
gegen / außbracht hette / oder noch außbringen vnd erlan-  
gen würde / wie / oder welcher gestalt / das immer besche-  
hen were / oder vnter was schein sollichs noch beschehen  
möchte / Dasselbig alles / solle jetzt alsdann / vnnnd dann  
als jetzt / Krafftloß / Nichtig / vnd dieser Unser Ordnung  
gantz vnuergriffenlich vnd vnabbrüchig / auch der erlan-  
genden Parthenen nicht fürträglich sein / in keinen wege.

**D**Em allem nach / verkünden Wir diese Unsere Con-  
stitution / Ordnung vnd Satzung / durch diß Un-  
ser offen Edict / euch allen vnd jeden hiemit / von Landts-  
fürstlicher macht volkhumenheit / ernstlich gebietend / vnd  
wollen / das ir solche obberürte Unnsere Ordnung vnnnd  
Satzung / allenthalben in Unnsern Nidern / Obern / vnnnd  
Vordern Osterreichischen Landen / Obrißkenten / Gebie-  
ten / vnnnd Verwaltungen / von stundt an öffentlich auch  
verkündet / derselben alles ihres Inhalts / wie die ewer  
seden berürt / würckliche volg vnd volnzichung thut / de-  
ro vn

# neue Münz Ordnung. XXX

ro ungetweigert/ gelebet / vnd nachkommet/ darob festig-  
klich haltet / vnd gegen den Verbrechern / mit obbestim-  
pten Peenen/ ernstlich verfare vnd handelt/ Vnd in dem  
allen nicht ungehorsam/ noch seumig erscheynet/ auch hie-  
wider nicht thut / noch jemandts andern zu thun  
gestattet/ in kein weys/ als lieb euch / vnd ey-  
nem jeden sey / Unser schwere Vngna-  
de/ vnd obbestimpte/ auch andere  
Peen vñ straffen/ züuermei-  
den / Das meinen  
Wir Ernstlich.

# Kaysers Ferdinandi

Vnd seindt die Stuck der  
newen Silberin Münz/hieoben in diser Vn-  
serer Ordnung bestimbt / mit iren Circumferenzen /  
Gepieg / Ziffer / vnd umbschrieffen / hieunden nechst  
nacheinander verzeichnet.

Erstlich Vnser / vnd des heyligen Röm-  
mischen Keychs / Newer Münzen Abriß / der ainen  
seyten / wie die im Keych geschlagen werden.

Sechzig Creutzerer.



neue Münz Ordnung. <sup>XXXI</sup>

Dreßsig Kreuzer.

Zehen Kreuzer.



Fünff Kreuzer.

Dritthalben Kreuzer



Zwen Kreuzer.

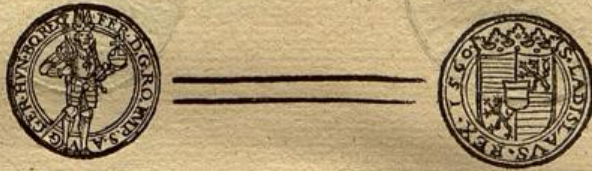
Ein Kreuzer.



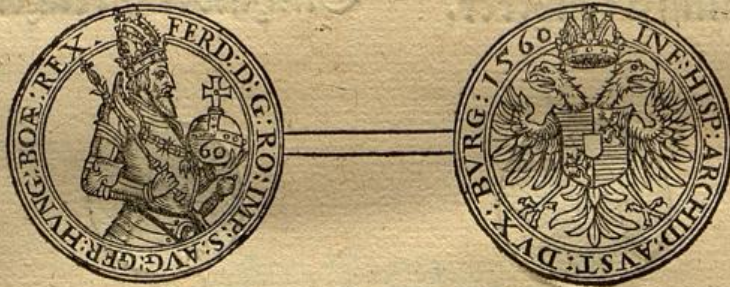
# Kaisers Ferdinandi

Kaiserlicher Matestat / Neue Guldine / vnd  
Silbrine Münzen / wie die inn derselben Osterreichischen Erblanden geschlagen werden.

Ducaten.



Sechzig Kreuzer.

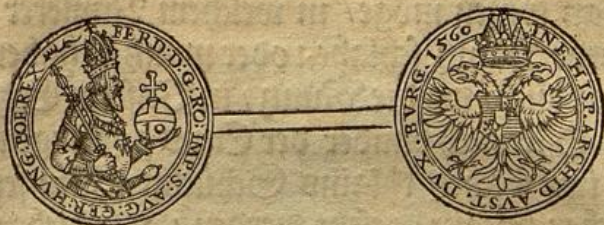


Dreissig Kreuzer.



# neue Münz Ordnung. XXXII

## Zehen Creuzerer.



## Fünff Creuzerer.



## Zwen Creuzerer.



## Ein Creuzerer.



Vnd inn dem klainen Schildein / so hieoben weiß  
gelassen / soll allweg Vnser Wappen / das Wir von  
3 desselben

# Kaysers Ferdinandi

desselben Lamnds wegen / darinn die Münz geschla-  
gen wirdt / zufüren phlegen / eingeleibt sein / Da-  
mit man wissen möge / in welchem Vnserer Landt /  
Wir hede Münz schlagen oder münzen haben lassen /  
Als nemblich / wo die Münz / in Vnserm Erzherzog-  
thumb Osterreich vunder der Enns geschlagen wirdet /  
so soll inn solches thlains Schiltlin / Vnser Oster-  
reichischer Schilt / gesetzt werden / wie hiebey / sollich  
Schiltlin / mit eingeleibtem Vnserm Osterreichischen  
Wappen angezaigt.



Aber inn Vnserm Fürstenthumb Osterreich ob der  
Enns / dises





neue Münz Ordnung. XXXIII

In Unserm Fürstenthumb Steyr / dises



In Unserm Fürstenthumb Carnten / dises



In Unser Fürstlichen Graffschafft Tyrol / dises



Vnd also fortan / auch in andern Unsern Fürsten-  
thumben vnd Landen / darinn Wir / oder Unsere  
Erben

# Kay. Ferd. Münz Ordnung

Erben vnd Nachhomen / münzen werden / soll allweg  
desselben Vnsers Fürstenthumbs / oder Lands / Wappen  
in das thlam Schiltlein gesetzt werden.

Geben inn Vnsers Khayser Ferdinandi Statt  
Wien / am Ersten tag des Monats Augusti / Nach Chri-  
sti Vnsers lieben Herrn gepurt / im Fünffzehnhundert  
vnd Sechzigisten / Vnserer Keyche des Römischen im  
Drenssigisten / vnd der andern im Vier vnd dreissigisten  
Jaren.

Ferdinand

*Ad Mandatū Dñi Electi  
Imperatoris proprium*

V. Seld

Ludwig Pecc.